

allgemeine Hinweise gegeben würden statt konkreter Angaben, z. B. über die bestehenden vorbildlichen Familienhelferinnenschulen und über die Orden und Kongregationen, die sich der Familien- und Hauskrankenpflege widmen.

Linz a. d. D.

Prof. Josef Schreiberhuber

Das Apostolat der jungen Arbeiter. Von Josef Cardijn. (92.) — **Das Apostolat der Laien.** Von Papst Pius IX. — Papst Pius XII. Ausgewählt von Mons. Carlo Carbone, übersetzt von Prof. Dr. E. J. Görlich. (104.) (Handbuch des Apostolates, herausgegeben von Dr. Edwin Fasching, Bd. 2 und 3.) Feldkirch 1956, Verlag der Quelle. Leinen je S 24.—, DM und sfr 4.—; kart. S 18.—, DM und sfr 3.—.

Nach Lombardis „Grundriß einer besseren Welt“ macht uns der Verlag in seiner dankenswerten Schriftenreihe nun vier Unterweisungen zugänglich, die Cardijn, der Gründer der internationalen „Katholischen Arbeiterjugend“, seiner Führerschaft zur Vorbereitung auf das fünfundzwanzigjährige Gründungsjubiläum gab. Sie enthalten eine Art Zusammenfassung seines Wollens und seiner Methode. Die menschliche und göttliche Berufung des jungen Arbeiters, Wesen, Aufgabe und Spiritualität des Jungarbeiteraktivisten und -leiters werden umrissen. Angeschlossen sind der Jubiläumsbrief Pius' XII. und eine Ansprache Cardijns, aus der man die ganze Glut dieses modernen Arbeiterapostels noch spürt.

Die zweite Schrift bringt ausgewählte Texte der letzten sechs Päpste zu Fragen des Laienapostolates im allgemeinen und der Katholischen Aktion im besonderen: Mission der Kirche; Ursprung des Laienapostolates; Grundlage, Auftrag, Aufbau, Methode der Katholischen Aktion; ihr Verhältnis zur Hierarchie; ihre Aktivitäten bis ins politisch-soziale Leben. Den einzelnen Kapiteln ist jeweils eine kurze zusammenfassende Einführung vorausgeschickt.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Klostermann

Kirchenrecht

Klöster in nichteigenen Anstalten. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über die Anvertrauung von Anstalten an klösterliche Verbände. (Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft Westfälischer Ordensgenossenschaften). Von Alfons Fehringer SAC. (60.) Paderborn 1956, Verlag Ferdinand Schöningh, Brosch. DM 6.50.

An Hand einer genauen Erklärung des Ordensstandes im allgemeinen beweist der Verfasser, daß Ordensleute niemals nur als Arbeitnehmer der Anstalt betrachtet werden dürfen, da ihre besondere Stellung, die sich durch die Ordensgelübde ergibt, keine rein innerliche Angelegenheit ist. Im kurzen Strichen wird die rechtliche Natur der (kirchlichen und nichtkirchlichen) Anstalten gezeichnet. Das Ergebnis des Vertrages, den Anstalt und Orden schließen, ist eine neue Niederlassung, ein Kloster als eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Die Arbeit setzt sich hauptsächlich mit den Vertragsklauseln (Erlaubtheit und legitime Form) und mit der Natur des Vertrages auseinander. Fehringer gibt sich nicht damit zufrieden, den Vertrag als einen Dienstvertrag zu bezeichnen, aus dem sich (wegen der Besonderheit des Ordensstandes) ein „Dienstverhältnis eigener Art“ ergibt. Der Vertrag begründet vielmehr ein Anvertrauungsverhältnis im Sinne des Kirchenrechts. Obere von Klöstern und Anstalten, die einen Klostervertrag schließen wollen oder schon in einem solchen Vertragsverhältnis stehen, werden bei der Lektüre des Buches ihre Sachkenntnis vertiefen und mehr gegenseitiges Verständnis aufbringen.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem, kirchlichem und bürgerlichem Recht. Von Josef Pfab. (Reihe: Wort und Antwort, Band 17.) (235.) Salzburg 1957, Otto-Müller-Verlag. Leinen. S 68.—.

Der erste Teil dieser sehr verdienstlichen, unter Heranziehung eines umfangreichen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Materials geschriebenen Studie behandelt die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem Recht, wobei zwischen Natiurrecht und Offenbarungsrecht unterschieden wird. Als „natürliches“ Recht erscheint dem Verfasser dasjenige, was „aus der Natur der Sache gut ist und darum befohlen wird, weil es gut ist“. Seine Ergänzung findet dieses Natiurrecht in der Offenbarung. Nach dem Verfasser gehört die Unauflöslichkeit zu den naturrechtlichen Wesenseigenschaften der Ehe, weil „nur in der unauflöslichen Ehe die